

RECHT



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie, Sektion IV/ST4 (Kraftfahrwesen)  
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast  
Postfach 201, 1000 Wien

per Email: [st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Haidingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415  
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415  
E-Mail: [anneliese.eltmayer@post.at](mailto:anneliese.eltmayer@post.at)

**15. SEPTEMBER 2015**

**32. KFG - NOVELLE**  
**IHRE GZ. BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014**

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

die Österreichische Post AG (in der Folge kurz: Post) erlaubt sich zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **§ 40 Abs 1 lit a)** enthält die Wortfolge „die Post“ nicht mehr und es kommt daher zu einem Entfall der bisherigen Fiktion des dauernden Standortes Wien für Fahrzeuge der Post.
2. **§ 48 Abs 4** sieht „die Post“ ebenfalls nicht mehr vor, sodass Post-Fahrzeuge künftig kein Sachbereichskennzeichen sondern ein „normales“ Kennzeichen mit Behördenbezeichnung erhalten sollen.

Die Post spricht sich gegen eine solche Abänderung und damit für die Beibehaltung der unter Punkt 1. und 2. angeführten Bestimmungen in der derzeitigen Formulierung mit nachstehender Begründung aus:

- Wenn in den Erläuterungen zu Z 35 ausgeführt wird, dass es sich bei der Post um ein privatisiertes Unternehmen handelt, geben wir zu bedenken, dass die Post nach wie vor **mehrheitlich im Eigentum der Republik Österreich** steht. Die Anteilsrechte des Bundes an der Post werden von der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) gehalten und ausgeübt.
- Die Post erbringt als **Universaldienstbetreiber** gemäß § 12 Abs 1 des „Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes“ (BGBl I 123/2009 idgF, PMG) den öffentlichen Versorgungsauftrag in einem regulierten Marktbereich.

Durch die der Post durch den Gesetzgeber vorgegebene flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Post einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes.

- Sachbereichskennzeichen sind für Behörden weiterhin vorgesehen und auch die Post erbringt **hoheitliche Aufgaben**.

Die Post agiert nicht nur in der Zustellung von Schriftstücken der Gerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Zustellgesetz 1982 (BGBl.Nr.200/1982 idgF) und der Zustellformularverordnung 1982 (BGBl Nr.600/1982 idgF) hoheitlich (vgl. dazu § 17 Abs 1

**RECHT**

des PMG). Auch die Personalämter der Post sind als funktionelle Bundesbehörden eingerichtet und tätig (vgl. dazu § 17 Abs 2 und 3 des Poststrukturgesetzes BGBI 201/1996 idgF).

Da es weder bei den angeführten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Eigentümerstruktur der Post und ihrem Versorgungsauftrag als Universal-dienstbetreiber noch bei den ihr ex lege zugewiesenen behördlichen Aufgaben zu Änderungen gekommen ist, liegt kein Anlass für die aktuell geplanten Änderungen im KFG vor.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Brück  
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer  
Leitung Abt. Recht